

# **Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 14.06.2022**

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. 87) sowie den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats- Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung-ThürEntschVO-) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703/704) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld am 04.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Form und Anspruch
- § 2 Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden
- § 3 Entschädigung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung
- § 4 Entschädigung der Ausschussmitglieder und sachkundigen Bürger
- § 5 Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Bürger
- § 6 Sprachform / Inkrafttreten

### **§ 1 Form und Anspruch**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft entschädigt die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Mitglieder der Ausschüsse, die sachkundigen Bürger, die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden und alle anderen ehrenamtlich tätigen Bürger entsprechend der Bestimmung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger (§ 13).
- (2) Die Entschädigung der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.
- (3) Die Entschädigung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und der Ausschüsse erfolgt nach der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) als Sitzungsgeld.
- (4) Die Entschädigung der sachkundigen Bürger eines Ausschusses erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen als Sitzungsgeld.
- (5) Die Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Bürger erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen als monatliche Pauschale.
- (6) Reisekosten werden nach den Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

### **§ 2 Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden**

- (1) Der erste Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (2) Der zweite Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (3) Ist der hauptamtliche Gemeinschaftsvorsitzende länger als zusammenhängend einen Monat verhindert seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, kann die festgesetzte Entschädigung des zur Vertretung bestimmten Stellvertreters monatlich nach den Regelungen des § 2 Abs. 1 verdreifacht werden.
- (4) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt monatlich.

### **§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe des Mindestbetrages gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 ThürEntschVO für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Für die Nutzung eigener Hardware zur Anwendung des elektronischen Rats-Informationssystems erhalten die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung. Für das zusätzliche Sitzungsgeld findet Abs. 3 keine Anwendung.
- (3) Bürgermeister sind kraft Amtes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung und erhalten somit keine zusätzliche Entschädigung.
- (4) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich.

### **§ 4 Entschädigung der Ausschussmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe des Mindestbetrages gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 ThürEntschVO für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglieder sind.
- (2) Für die Nutzung eigener Hardware zur Anwendung des elektronischen Rats-Informationssystems erhalten die Mitglieder der Ausschüsse für die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglieder sind.
- (3) Sachkundige Bürger, die nicht Mitglied der Gemeinschaftsversammlung sind erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Mindestbetrages gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 ThürEntschVO für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses, in den sie berufen wurden.
- (4) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich.

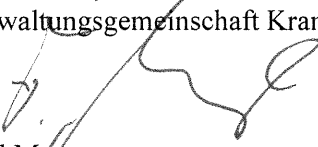
### **§ 5 Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Bürger**

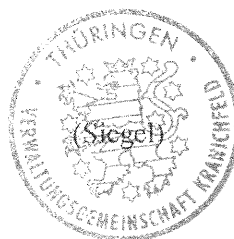
- (1) Jeder Wanderwegewart erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 Euro.
- (2) Jeder Standesamtsbetreuer erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Pauschale in Höhe von 150,00 Euro in den Monaten Mai bis September.
- (3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt monatlich.

## § 6 Sprachform / Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.
- (2) Die Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 28.01.2015, bekannt gemacht im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 02/2015 vom 07. Februar 2015, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 07.07.2020, bekannt gemacht im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 09/2020 vom 01. August 2020, außer Kraft.

Kranichfeld, den 14.06.2022  
Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld


  
Fred Menge  
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld



### Bekanntmachungsvermerk:

Die Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 14.06.2022 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 07/2022 vom 02. Juli 2022, Seiten 4 und 5, veröffentlicht.

Kranichfeld, den 08.08.2022  
Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

  
Fred Menge  
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

